

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

14. Jahrgang

Burg, 06.08.2021

Nr.: 29

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
- 189 Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 67 Börde-Jerichower Land zur Bundestagswahl am 26. September 2021 – Zulassung Kreiswahlvorschläge 427
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 190 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Jerichow zur Umlage von Verbandsbeiträgen vom 08.12.2020..... 429
2. Amtliche Bekanntmachungen
- 191 Bekanntmachung Jahresrechnung der Stadt Jerichow 430
- 192 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Möser über den Vertragsabschluss zur finanziellen Beteiligung von Kommunen gemäß § 36 k Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) – Windenergieanlagen (WEA) an Land 430
3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 193 1. Änderungssatzung zur Neufassung der Verwaltungskostensatzung des Wasserverbandes Burg 431
- 194 3. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung des Wasserverbandes Burg über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser..... 433
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
- 195 Bekanntmachung des Jahresabschlusses der AJL mbH 437
3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

189

Landkreis Jerichower Land
Der Kreiswahlleiter

**Wahlbekanntmachung
des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 67 Börde-Jerichower Land zur Bundestagswahl
am 26. September 2021**

Gemäß § 26 Abs. 3 Bundeswahlgesetz (BWG) i.V.m. § 38 Bundeswahlordnung (BWO) in den jeweils geltenden Fassungen, wird bekannt gemacht, dass der Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 30. Juli 2021 folgende Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl am 26. September 2021 zugelassen hat:

Nr.	Name, Vorname	Beruf, Stand	Geburtsjahr Geburtsort	Wohnanschrift	Partei, Wählergruppe	Kurzbezeichnung der Partei/Wähler-
1	Weber, Gerry	Kaufmann	1969 Burg	Schartauer Straße 10 39288 Burg	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU
2	Schmidt, Jan Wenzel	Mitglied des Landtags	1991 Magdeburg	Walther-Rathenau-Straße 12 39164 Wanzleben-Börde	Alternative für Deutschland	AfD
3	Schliesing, David	Dramaturg	1983 Osterburg	Dorfstraße 18 39517 Angern OT Wenddorf	DIE LINKE	DIE LINKE
4	Dr. Kersten, Franziska	Tierärztin	1968 Lutherstadt Wit- tenberg	Kastanienallee 77 39606 Altmärkische Höhe OT Kossebau	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD
5	Schulte, Mathias	Pressesprecher	1980 Beckendorf-Nein- dorf	Sanddornweg 26 39387 Oschersleben (Bode)	Freie Demokratische Partei	FDP

6	Schlenker, Thomas Josef	Dipl. Ing. Architekt (FH)	1963 Frankfurt/Hoechst	Gartenstraße 25 39326 Glindenberg	BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN	GRÜNE
7	Nakoinz, Marcel	Polizeibeamter	1987 Oschatz	Lilienstraße 13 39326 Hohe Börde OT Hohenwarsleben	Allianz für Menschenrechte, Tier- und Naturschutz	Tierschutzallianz
8	Futh, André	Finanzdienstleister	1980 Magdeburg	Otto-von-Guericke-Straße 61 39104 Magdeburg	FREIE WÄHLER	FREIE WÄHLER
9	Graf, Bettina	Betreuerin	1968 Torgau	Rosa-Luxemburg-Straße 8 39365 Sommersdorf	Basisdemokratische Partei Deutschland	dieBasis
10	Hansen, Carina	Dipl. Bauingenieurin	1960 Nauen	Hauptstraße 46 39291 Hohenwarthe	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ	Tierschutzpartei

Burg, den 30. Juli 2021

gez. Heinrich

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

190

Stadt Jerichow

**1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Jerichow
zur Umlage von Verbandsbeiträgen vom 08.12.2020**

Aufgrund der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45 und 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. S. 372), des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.09.2019 (GVBl. S. 284) hat der Stadtrat der Stadt Jerichow in seiner Sitzung vom 27.07.2021 die folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Der **§ 7 – Umlagesatz**- wird wie folgt ergänzt:

(1) Die Umlagesätze werden für die Kalenderjahre 2016 bis **2020** wie folgt festgesetzt:

Unterhaltungsverband „Stremme-Fiener Bruch“

Kalender-jahr	Flächen-beitrag des Ver-bandes	Verwal-tungs-kosten	Flächen-beitrag gesamt		Er-schwer-nisbei-trag		Flächen-und Er-schwer-nisbei-trag	
	€/ha	€/ha	€/ha	€/m ²	€/ha	€/m ²	€/ha	€/m ²
1	2	3	4 = 2+3	5 = 4	6	7 = 6	8 = 4+6	9 = 8
2016	9,84	1,45	11,29	0,001129	11,10	0,001110	22,39	0,002239
2017	9,82	1,34	11,16	0,001116	10,92	0,001092	22,08	0,002208
2018	10,10	1,34	11,44	0,001144	11,22	0,001122	22,66	0,002266
2019	10,55	1,20	11,75	0,001175	12,19	0,001219	23,94	0,002394
2020	10,70	1,13	11,83	0,001183	12,08	0,001208	23,91	0,002391

Unterhaltungsverband „Trübingen“

Kalender-jahr	Flächen-beitrag des Verbandes	Verwal-tungs-kosten	Flächen-beitrag gesamt		Er-schwer-nisbei-trag		Flächen-und Er-schwer-nisbei-trag	
	€/ha	€/ha	€/ha	€/m ²	€/ha	€/m ²	€/ha	€/m ²
1	2	3	4 = 2+3	5 = 4	6	7 = 6	8 = 4+6	9 = 8
2016	11,43	1,45	12,88	0,001288	32,20	0,003220	45,08	0,004508
2017	11,53	1,34	12,87	0,001287	32,34	0,003234	45,21	0,004521
2018	11,92	1,34	13,26	0,001326	36,49	0,003649	49,75	0,004975
2019	11,83	1,20	13,03	0,001303	37,74	0,003774	50,77	0,005077
2020	11,97	1,13	13,10	0,001310	38,81	0,003881	51,91	0,005191

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Jerichow, den 27.07.2021

gez. Bothe
Bürgermeister

Siegel

2. Amtliche Bekanntmachungen

191

Stadt Jerichow

Bekanntmachung

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner Sitzung am 27.07.2021 die Jahresrechnung 2020 bestätigt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt gemäß § 120 Abs.2 KVG LSA in der Zeit

vom 01.09.2021 bis 09.09.2021

zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Jerichow, 39319 Jerichow, Karl-Liebknecht-Str. 10, Zimmer 119 öffentlich aus.

Jerichow, den 28.07.2021

gez. Bothe
Bürgermeister

192

Gemeinde Möser

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Möser über den Vertragsabschluss zur finanziellen Beteiligung von Kommunen gemäß § 36 k Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) – Windenergieanlagen (WEA) an Land

Mit nicht öffentlichen Beschluss (BV/043/2021) des Gemeinderates vom 30.04.2021 wurde dem Vertragsabschluss zwischen der Windkraft Büden GmbH & Co. KG und der Gemeinde Möser zur finanziellen Beteiligung von Kommunen gemäß § 36 k Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) an 3 geplanten WEA an Land am Standort Büden-Woltersdorf und 4 geplanten WEA an Land am Standort Schermen zugestimmt. Der Vertragsabschluss erfolgte am 02.06. / 02.07.2021 durch Unterzeichnung.

Mit dem Vertrag regelt der Versorger ausschließlich die freiwillige Beteiligung der Gemeinde Möser an den Einspeiseerlösen der geplanten WEA. Die Vergütung stellt eine einseitige Zuwendung ohne Gegenleistungsanspruch dar.

Möser, den 03.08.2021

gez. Köppen
Bürgermeister

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

193

Wasserverband Burg

**1. Änderungssatzung zur
Neufassung der Verwaltungskostensatzung
des Wasserverbandes Burg**

Aufgrund der §§ 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. S. 81) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.07.2020 (GVBl. LSA S. 384), des § 3 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.06.1991 (GVBl. S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340) und der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712), hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Sitzung am 14. Juli 2021 folgende 1. Änderungssatzung zur Neufassung der Verwaltungskostensatzung des Wasserverbandes Burg beschlossen:

Artikel 1

In § 3 wird Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

**§ 3
Rechtsbehelfsgebühren**

„(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf zwischen 30 Euro und 500 Euro.“

Artikel 2

Die Anlage Kostentarif wird wie folgt neu gefasst:

„Kostentarif	Gegenstand	Pauschbetrag
1.	Kopien, Zweitrechnungen und Vervielfältigungen, soweit nicht andere Tarife anzuwenden sind	
1.1	bis zum Format DIN A 4 (schw./weiß)	0,20 €
1.2	bis zum Format DIN A 4 (farbig)	0,40 €
1.3	im Format DIN A 3 (schw./weiß)	1,30 €
1.4	im Format DIN A 3 (farbig)	1,70 €
2.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgesehen ist, für jede halbe angefangene Stunde	27,50 €
3.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Verwaltungskostensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Müheverwaltung verbunden sind, für jede halbe angefangene Stunde	26,00 €
4.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, für jede halbe angefangene Stunde	26,00 €

a) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist.

b) Der Betrag, der vom Wasserverband für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert zu erheben.

5. Genehmigungen und Abnahmen von Anlagen der Wasserversorgung, Abwasser- und Regenwasserentsorgung, einschließlich Zubehör, Nebenanlagen, Nebenbetrieben, und zwar für:

a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde 27,50 €

b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschließlich Fahrstrecke von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle 30,00 €

6. Feststellungen, Besichtigungen, Standortabstimmungen für Abzugszähler (sog. Gartenzähler), Gutachten, Bauleitungen, Auszüge technischer Arbeiten, vergebliche Wasserzählerwechsel, Unterstützung bei der Zählerablesung, und zwar für:

a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde 27,50 €

b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschließlich Fahrstrecke von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle 30,00 €

7. Gebühr für die Zurückweisung eines Widerspruches:

Die Gebühr richtet sich nach der Höhe des zugrundeliegenden Bescheides bzw. Streitwertes.

Streitwert bis (€)	Gebühr (€)
300	30
600	40
900	50
1.200	60
1.500	70
2.000	80
2.500	90
3.000	100
3.500	110
4.000	120
4.500	130
5.000	140
6.000	150
7.000	170
8.000	190
9.000	210
10.000	230
13.000	250
16.000	270

19.000	290
22.000	310
25.000	330
30.000	370
35.000	410
40.000	450
45.000	470
50.000	490
über 50.000	500“

Artikel 3

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Burg, 14. Juli 2021

gez. Mario Schmidt
Verbandsgeschäftsführer

(Dienstsiegel)

194

Wasserverband Burg

3. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung des Wasserverbandes Burg über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser

Wasserversorgungssatzung

Aufgrund der §§ 5, 8, 9 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntgabe vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100), des § 50 der Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31.07.2009 (BGBL. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetztes vom 09.06.2021 (BGBl. S. 1699), des § 70 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372) und der §§ 2, 6, 7, 8, 9, 14 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2020 (GVBl. LSA S. 384) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 14.07.2021 folgende 3. Änderungssatzung zur Neufassung der Wasserversorgungssatzung vom 26.10.2016 beschlossen:

Artikel 1

Punkt 2.7. der ersten Anlage zur Wasserversorgungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„2.7. Für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch die Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, sind die Kosten in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

Die Umsetzung eines Wasserzählers und der damit einhergehenden Verlegung einer Trinkwasserleitung erfolgt über den Verband bzw. durch einen vom Verband beauftragten Dritten. Die hierfür anfallenden Kosten sind nach tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten.

Falls bei der Umverlegung Erdarbeiten auf dem jeweiligen privaten Grundstück anfallen sollten, können diese unter folgenden Voraussetzungen durch den Grundstückseigentümer in Eigenleistung erbracht werden:

- Erstellung des Leitungsgrabens bis zu einer Tiefe von 1,25 Metern und einer Breite von mind. 0,60 Metern mit senkrechten Seitenwänden – bei der Herstellung des Grabens ist die Einhaltung der tiefbautechnischen Vorschriften, insbesondere der DIN 4124, einzuhalten.
- Wenn eine Mauerdurchführung in ein Gebäude benötigt wird, ist am Ende des Leitungsgrabens vor dem Gebäude der Graben auf eine Größe von 1,20 x 1,20 Metern zu erweitern.
- Die Mauerdurchführung wird vom Verband bzw. seinem beauftragten Dritten hergestellt. Bei der Nutzung einer vorhandenen Mauerdurchführung übernimmt der Verband keine Gewährleistung auf daraus resultierenden Schäden oder Folgeschäden. Nachdem durch den Verband bzw. durch seinen beauftragten Dritten das Medienrohr in einem Sandbett inkl. der ggf. notwendigen Mauerdurchführung hergestellt wurde, kann der Eigentümer den Graben verfüllen und anschließend die Oberflächen neu herstellen.
- Der eventuelle Rückbau eines Zählerschachtbauwerkes kann bis zu einer Höhe von 0,30 Metern über dem Medienrohr durch den Eigentümer erfolgen, nachdem die Sandbettung hergestellt wurde.

Vor Beginn der Tiefbauarbeiten ist die Umverlegung in teilweiser Eigenleistung beim Verband schriftlich zu beantragen. Anschließend werden die Trassierung des Medienrohres sowie die konkreten Eigenleistungen des Grundstückseigentümers vor Ort mit dem Verband abgestimmt und erst nach der schriftlichen Bestätigung durch den Verband darf der Grundstückseigentümer mit den entsprechenden Tiefbauarbeiten beginnen.

Nach der Fertigstellung des Leitungsgrabens ist der Verband innerhalb von maximal 48 Stunden, vorzugsweise telefonisch, zu informieren.

Vor dem Verfüllen des Leitungsgrabens wird der Verband die neu hergestellte Trinkwasserleitung einmessen und die hierfür anfallenden Kosten hat ebenfalls der Grundstückseigentümer zu tragen.

Nicht mit dem Verband abgestimmte Vorarbeiten des Grundstückseigentümers werden nicht anerkannt.“

Artikel 2

Punkt 3.4. der ersten Anlage zur Wasserversorgungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„3.4. Die Ablesung von Zählern, die die Wassermengen ermitteln, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen, erfolgen seitens des Verbandes bzw. des von ihm Beauftragten. Die Ablesung kann auch nach Aufforderung des Verbandes durch den Kunden erfolgen.“

Artikel 3

Punkt 1.3. der ersten Anlage zur Wasserversorgungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„1.3. Bei der Ermittlung der nutzungsbezogenen Fläche wird für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Dritteln ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben.

Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbarer Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung des vorangegangenen Satzes unberücksichtigt. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss im Sinne dieser Regelung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.“

Artikel 4

Punkt 1.4. der ersten Anlage zur Wasserversorgungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„1.4. Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,

1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen, – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche, die dem baurechtlichen Innenbereich zuzuordnen ist (streng baurechtliche Abgrenzung im Einzelfall).
5. die über die sich nach Nr. 2 lit. b), Nr. 3 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Nr. 4 b) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze, nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;
7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
8. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der

Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die schmutzwasserrelevant nicht nutzbar sind.“

Artikel 5

Punkt 1.5. der ersten Anlage zur Wasserversorgungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„1.5 Als Zahl der Vollgeschosse nach Ziffer 1.3. gilt bei Grundstücken

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Ziffer 1.4. Nr. 1 und Nr. 2)
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen unter 0,5 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl unter 0,5 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
 - aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - cc) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);
2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
3. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) und e) sowie nach Nr. 2 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Ziffer 1.4. Nr. 4), wenn sie

- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;

5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angegeschlossenen Baulichkeit;

6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Ziffer 1.4. Nr. 9) schmutzwasserrelevant nutzbar sind,

- a) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse,
- b) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält,

jeweils bezogen auf die Fläche nach Ziffer 1.4. Nr. 9.

7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.“

Artikel 6

Punkt 2.13. der ersten Anlage zur Wasserversorgungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„2.13. Die vom Verband angebrachten Plomben/Verschlussmarken dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden. Fall das dennoch geschieht, hat der Anschlussnehmer für die Erneuerung von Plomben - unbeschadet etwaiger strafrechtlicher Verfolgung - ein Betrag von 100,00 EUR zu zahlen.“

Artikel 7

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Burg, den 14. Juli 2021

gez. Mario Schmidt
Verbandsgeschäftsführer

(Dienstsiegel)

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

195

Abfallwirtschaftsgesellschaft
Jerichower Land mbH

Bekanntmachung

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 mit dem Ergebnis der Prüfung für die Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land mbH und der beschlossenen anteiligen Ausschüttung des Jahresüberschusses an die Gesellschafter kann in den Geschäftsräumen der Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land mbH, Am Mühlenfeld 16, 39307 Genthin vom 06.09.2021 bis 10.09.2021 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr eingesehen werden.

Genthin, 04.08.2021

gez. Dr. Gehm
Geschäftsführung

Impressum:**Herausgeber:**

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
SG Öffentlichkeitsarbeit/Tourismus
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9507
E-Mail: pressestelle@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungsbüros der Städte und Gemeinden eingesehen werden.